

An die  
Damen und Herren  
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

## **Beratungsvorlage**

zu TOP **2.0** der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften am 2. Dezember 2004

**Radweg an der Stadtstraße „Am Oberbach“ zwischen Hs.Nr.1 und Hs.Nr.52 und an der Stadtstraße Rheindamm zwischen Hs.Nr.1 und Hs.Nr. 15 in Meerbusch-Langst-Kierst; Herstellung gem. § 125 (2) BauGB**

**2.1 Ergebnis der Bürgerbeteiligung i. S. v. § 3 (1) BauGB**

**2.2 Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange i. S. v. § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden i. S. v. § 2 (2) BauGB**

**2.3 Abschließender Beschluss**

### **Beschlussvorschlag:**

#### 2.1 Ergebnis der Bürgerbeteiligung i. S. v. § 3 (1) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt stellt fest:

Der Entwurf zum Bau eines Radweges an der Stadtstraße „Am Oberbach“ zwischen Hs.Nr.1 und Hs.-Nr.52 und an der Stadtstraße Rheindamm zwischen Hs.Nr.1 und Hs.-Nr.15 in Meerbusch-Langst-Kierst hat im Sinne von § 3 (1) Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) in der bis zum 20. Juli 2004 geltenden Fassung vom 15.09.2004 bis einschließlich 29.09.2004 öffentlich ausgelegen.

Während dieser Zeit gingen keine Anregungen ein.

#### 2.2 Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange i. S. v. § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden i. S. v. § 2 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt beschließt, über die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 4 (1) Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) in der bis zum 20. Juli 2004 geltenden Fassung -BauGB- und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden im Sinne von § 2 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen zum Entwurf des Baus eines Radweges an der Stadtstraße „Am Oberbach“ zwischen Hs.Nr.1 und Hs.Nr.52 und an der Stadtstraße Rheindamm zwischen Hs.Nr.1 und Hs.Nr.15 in Meerbusch-Langst-Kierst nach Abwägung der öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wie folgt zu entscheiden:

1. Deichverband Meerbusch-Lank

Schreiben vom 08.11.2004

Der Deichverband hat grundsätzlich keine planungsrechtlichen Bedenken. Details der Bauausführung und des Grunderwerbs werden im Zuge einer noch abzuschließenden Vereinbarung, die dem Rat der Stadt vorgelegt wird, einvernehmlich geregelt.

## 2. Rheinkreis Neuss

Schreiben vom 05.11.2004

Der Rheinkreis Neuss hat grundsätzlich keine planungsrechtlichen Bedenken. Er weist jedoch auf Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen hin. Im Zuge des Ausbaus wird diesen Anregungen gefolgt.

### 2.3 Abschießender Beschluss

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt den Entwurf zum Bau eines Radweges an der Stadtstraße „Am Oberbach“ zwischen Hs.Nr.1 und Hs.Nr.52 und an der Stadtstraße Rheindamm zwischen Hs.Nr.1 und Hs.Nr.15 in Meerbusch-Langst-Kierst einschließlich der Begründung abschließend.

Gemäß § 125 (2) Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) in der bis zum 20. Juli 2004 geltenden Fassung -BauGB- wird festgestellt, dass die Anlage den in § 1 Abs. 4 bis 6 BauGB bezeichneten Anforderungen entspricht.

Der räumliche Geltungsbereich der Straßenplanung ist in nachstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.

#### **Begründung:**

Die Verwaltung hat zum Entwurf des Baus eines Radweges an der Stadtstraße „Am Oberbach“ zwischen Hs.Nr.1 und Hs.Nr.52 und an der Stadtstraße Rheindamm zwischen Hs.Nr.1 und Hs.Nr.15 in Meerbusch-Langst-Kierst eine Bürgerbeteiligung im Sinne von § 3 (1) BauGB entsprechend der Beteiligungsform 1 (ohne Versammlung) durchgeführt. Der Planentwurf lag vom 15.09.2004 bis einschließlich 29.09.2004 im Fachbereich 4, Bereich Planung öffentlich aus.

Aus der Bürgerschaft wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 07.10.2004 beteiligt.

Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die eine Stellungnahme abgegeben haben, ohne Einwendungen vorzubringen, sind beiliegender Liste zu entnehmen.

Es wurden die als Anlage in Kopie beigefügten Einwendungen vorgebracht.

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften hat nunmehr über das Ergebnis der Beteiligungen zu entscheiden.

Um das Verfahren abschließen zu können, ist außerdem der abschließende Ratsbeschluss erforderlich.

#### **Lösung:**

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag im Einzelnen dargestellt zu entscheiden.

In Vertretung:

N o w a c k  
Erster Beigeordneter